

# Vertrag zur Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Jugend und Familie, Bereich  
Kinder- und Jugendarbeit, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Ihmeplatz 5, 30449 Hannover,  
- nachstehend Stadt Hannover genannt -

und

dem                    vertreten durch...,

- nachstehend Träger genannt -

---

## Präambel

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des Beschlusses des Rates der Stadt Hannover zur Neuorganisation der Kinder- und Jugendarbeit und des dazu entwickelten Rahmenkonzepts „Neuorganisation der Kinder- und Jugendarbeit in Hannover“ vom xx.Mai.2012. Ein wesentliches Element des Rahmenkonzeptes ist ein fachlich abgestimmtes und am Bedarf ausgerichtetes Handeln in gemeinsamer Verantwortung. Um die Verbindlichkeit über Leistungen und Planungssicherheit für die Träger zu ermöglichen, wird die Zuwendung nicht -wie bisher- durch Verwaltungsakt bewilligt, sondern es wird ein koordinationsrechtlicher öffentlich-rechtlicher Leistungsvertrag geschlossen, bei dem die Vertragsparteien gleichberechtigte Partner sind. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der bedarfsorientierten Leistungserfüllung auf Basis des Rahmenkonzeptes und der darin beschriebenen Verfahren. Der Träger beteiligt sich im Rahmen seiner satzungsgemäßen Jugendarbeit an der Erfüllung dieses Rahmenkonzeptes. Die Stadt fördert das in dieser Vertrag festgelegte Tätigwerden des Trägers durch Zuwendungen im Sinne von § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII).

## § 1 Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vertrags

(1) Dieser Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und finanzielle Aspekte der Leistungen, die der Träger im Rahmen seiner satzungsgemäßen Jugendarbeit auf der Grundlage der §§ 11, 12 und 74 SGB VIII für die Stadt Hannover im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit erbringt.

(2) Bestandteile dieses Vertrags sind insbesondere:

- das Rahmenkonzept der Neuorganisation der Kinder- und Jugendarbeit in Hannover in der Fassung vom.....,
- das in der sozialräumlichen Koordinierungsrunde ... erarbeitete Stadtteilkonzept in der Fassung vom... ,

- die im o. g. Rahmenkonzept beschriebenen jährlichen Einzelberichte sowie die jährlich zu erstellenden Verwendungsnachweise. In diesen wird dargestellt, ob der Zweck der Leistung erreicht werden konnte.
- die notwendigen ergänzenden Angaben des Trägers zum beschäftigten Personal und zur Finanzierung deswendungszwecks, insbesondere für die Erfassung in der zentralen Datenbank des Zuwendungscontrollings (ZuweCo) der Landeshauptstadt Hannover.

## **§ 2 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nach §§ 11, 12 SGB VIII**

- (1) Der Träger betreibt die Einrichtung „xxxxxxx“ in der xxxxstr., xxxxx Hannover. Er verpflichtet sich, diese Maßnahme entsprechend der Festlegungen des Rahmenkonzepts und des in der sozialräumlichen Koordinierungsrunde xxxxxxxxxxxx erarbeiteten Stadtteilkonzepts in der Fassung vom xxxxxx durchzuführen. Die Einzelheiten über die Merkmale der Einrichtung, die räumliche, pädagogische und personelle Ausstattung sowie die Ziele und die Zielgruppe ergeben sich aus dem nachfolgenden Absatz.
- (2) xxxxxx (Hier wird die konkrete Maßnahmenbeschreibung aus dem Stadtteilkonzept eingefügt.)
- (3) a) Ergebnisqualität  
Qualitätssicherung und Controlling obliegen dem Träger. Er ist für die Umsetzung der bedarfsorientierten und bildungsorientierten Fachlichkeit (insbesondere Gender Mainstreaming, Diversity und Partizipation) verantwortlich.
- b) Schutz vor Kindeswohlgefährdung  
Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Rahmen der Leistungserbringung die gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.
- c) Fortbildung  
Der Träger sorgt dafür, dass seine MitarbeiterInnen analog der Festschreibung im Rahmenkonzept zur Neuorganisation an 2 Fortbildungstagen im Jahr teilnehmen.
- (4) Die Qualitätssteuerung obliegt der Stadt Hannover und dem Träger gemeinsam.

### **§ 3 Zuwendung**

- (1) Die Stadt Hannover fördert .... jährlich mit einer Zuwendung in Höhe von...
- (2) Der Förderzeitraum beginnt am 01.01.xxxx und endet am 31.12.xxxx.  
(Erläuterung: Zeitraum von 3 Jahren.)
- (3) Die Förderung erfolgt als Projektförderung mit Festbetragsfinanzierung.
- (4) Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass entsprechend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (5) Die Auszahlung der Mittel nach § 3 (1) dieses Vertrags erfolgt jährlich in 4 Quartalen jeweils zur Quartalsmitte. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit der Stadt Hannover im Rahmen der Haushaltsgenehmigung von dieser Regelung abgewichen werden. Eine Änderung dieses Vertrags ist hierfür nicht erforderlich.
- (6) Der Träger darf den Anspruch auf Gewährung der Zuwendung weder abtreten noch verpfänden.

### **§ 4 Zuwendungszweck und Dauer der Zweckbindung von beschafften Gegenständen**

- (1) Die Zuwendung ist für die Personal- und Sachkosten bestimmt, die im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung entstehen und die im eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan für die Vertragsdauer aufgeführt sind. Anschaffungen mit einem Wert ab 1.000 € netto sind vom Träger grundsätzlich vorab mit der Stadt abzustimmen, da aus der städtischen Zuwendung vorrangig die laufenden Kosten bestritten werden sollen.  
Über mit Einwilligung der Stadt Hannover angeschaffte Gegenstände darf der Träger nicht vor Ablauf dieses Vertrags verfügen.
- (2) Der Kosten- und Finanzierungsplan für die gesamte Vertragslaufzeit ist grundsätzlich verbindlich; die jährlichen Zuwendungssummen können innerhalb des Gültigkeitszeitraums dieses Vertrags flexibel verwendet werden.

## **§ 5 Pflichten des Trägers**

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Maßnahme entsprechend der Festlegungen des in § 2 Abs. 1 dieses Vertrags genannten Stadtteilkonzeptes durchzuführen.
- (2) Der Träger verpflichtet sich neben den in diesem Vertrag geregelten Pflichten insbesondere auch,
  - während der Vertragslaufzeit erworbene oder hergestellte Gegenstände sorgfältig zu behandeln und für den Förderzweck zu verwenden,
  - der Stadt Hannover nachrichtlich mitzuteilen, wenn weitere Einnahmen für die vertraglich geregelte Leistung beantragt oder erzielt werden.
- (3) Wenn für den Träger erkennbar wird, dass die vereinbarte Leistung gemäß des Konzepts in § 2 Abs.1 dieses Vertrags gefährdet ist, muss er die Stadt Hannover hiervon unverzüglich benachrichtigen. Das gilt insbesondere bei Personalwechsel sowie bei Änderung der Öffnungs- und Schließzeiten.
- (4) Die Stadt Hannover und der Träger sind sich einig darin, dass es zur Zielerreichung im Sinne der §§ 1 und 2 dieses Vertrags erforderlich sein kann, während der Vertragslaufzeit die Leistungen an die Bedarfe anzupassen und zu ändern. Der Träger erklärt sich hierzu bereit, soweit diese Anpassung im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele möglich ist und sie keine nachteiligen Auswirkungen auf die Finanzierung der Maßnahme hat.
- (5) Die Kooperationsbezüge und die Aufgabenteilung zwischen den Trägern bzw. Einrichtungen im Stadtteilverbund sind einzuhalten.
- (6) Der Träger ist verpflichtet, an der Evaluation der Maßnahmen innerhalb des Konzeptes auch nach Abschluss derselben mitzuwirken.
- (7) Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Einladungen) ist das städtische Logo mit zu verwenden und in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Hannover hinzuweisen. Die Stadt erklärt hierdurch, dass sie die unentgeltliche Verwendung des Logos ausdrücklich gestattet.

## **§ 6 Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist jährlich jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres einzureichen (eine Fristverlängerung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich) und besteht grundsätzlich aus folgenden Unterlagen:

### - Zahlenmäßiger Nachweis

Dieser beinhaltet

- eine zahlenmäßige Aufstellung mit allen Einnahmen und Ausgaben in der gleichen Gliederung wie der Finanzierungsplan, sowie die dazugehörigen geeigneten Nachweise aus den Buchhaltungsunterlagen (z.B. Ausdrucke der Konten/Kostenstellen),
- die notwendigen ergänzenden Angaben des Trägers zum beschäftigten Personal und zur Finanzierung deswendungszwecks, insbesondere für die Erfassung in der zentralen Datenbank des Zuwendungscontrollings (ZuweCo) der Landeshauptstadt Hannover,
- die auf Basis des jeweiligen Jahresergebnisses aktualisierten Finanzierungspläne für die noch verbleibende Laufzeit dieses Vertrags.

Die Finanzierungspläne und die jeweiligen zahlenmäßigen Nachweise können zur Vereinfachung auf Basis der bereits vorhandenen individuellen Buchhaltungsunterlagen der Träger erstellt werden. Die Vertragsparteien können zur weiteren Vereinfachung auch während der Vertragslaufzeit dazu Vereinbarungen treffen, ohne dass dazu eine Vertragsänderung erforderlich ist.

### - Inhaltlicher Nachweis

Dieser beinhaltet

- den jährliche Einzelbericht als Teil des Stadtteilberichtes entsprechend dem Rahmenkonzept.

## **§ 7 Prüfungsrecht**

Die Stadt Hannover einschließlich des Rechnungsprüfungsamtes berechtigt, Bücher, Belege, Verträge und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Einhaltung des Vertrags und die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Träger hält die erforderlichen Unterlagen bereit und erteilt die notwendigen Auskünfte. Die Rechte und Pflichten gemäß Satz 1 und 2 bestehen bis zum Ablauf von drei Jahren nach fristgemäßem Eingang des Verwendungsnachweises für das Jahr xxxx. (Erläuterung: letztes Jahr der Vertragslaufzeit.)

## **§ 8 Vertragslaufzeit; Kündigung des Vertrags**

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.xxxx in Kraft und endet am 31.12.xxxx. (Erläuterung: Zeitraum von 3 Jahren.)
- (2) Jede Vertragspartei kann unter den in § 59 Sozialgesetzbuch X genannten Voraussetzungen die Anpassung des Vertrags verlangen oder diesen kündigen. Mit der Kündigung werden beide Vertragspartner von den weiteren Vertragspflichten frei.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Trägers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - b) der Träger seinen durch den Vertrag begründeten Verpflichtungen in wesentlichen Teilen nicht nachkommt oder aus trägerinternen Gründen nicht nachkommen kann,
  - c) der Träger seine Tätigkeit einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Trägers eröffnet wird,
  - d) wenn eine Änderung der Maßnahme erforderlich wird, die sich nicht im satzungsmäßigen Rahmen des Trägers hält oder deren Finanzierung nicht gesichert ist.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist der anderen Vertragspartei durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

## **§ 9 Rückzahlung**

- (1) Ergibt die Verwendungsnachweisprüfung, dass die Mittel ganz oder teilweise nicht entsprechend der im § 2 dieses Vertrags geregelten Leistungen verwendet wurden, ist der Träger zur gesamten oder teilweisen Rückzahlung verpflichtet.
- (2) Hat eine der Vertragsparteien gemäß § 8 wirksam gekündigt, so ist der Träger verpflichtet, die im Voraus enthaltenen Zuwendungsabschläge zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung beginnt mit dem Monat, in dem die vertraglich geregelte Leistung nicht mehr erbracht wird. Gleichzeitig entfällt die Verpflichtung der Stadt zur Zahlung der noch ausstehenden Abschläge/Raten.
- (3) Der Rückzahlungsbetrag nach Abs. 2 ist mit 5 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

## **§ 10 Sonstiges**

- (1) Außer den in diesem Vertrag ausdrücklich aufgeführten Fällen bedürfen Nebenabsprachen, Änderungen und Ergänzungen der Schriftform und sind von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Dieses gilt auch für die Schriftformklausel.
- (2) Ansprechpartner für den Träger ist in allen diesen Vertrag betreffenden Angelegenheiten ausschließlich die Stadt Hannover, Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kinder- und Jugendarbeit.
- (3) Beide Vertragsparteien erklären, dass ihnen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere die des SGB VIII und X) bekannt sind und verpflichten sich, diese bei der Durchführung dieses Vertrags zu beachten.
- (4) Beschließen die zuständigen Organe der Stadt Hannover eine generelle Erhöhung der Zuwendungen für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit und ist dieser Beschluss auf den vorliegenden Vertrag anwendbar, wird die Stadt Hannover auch die hier vereinbarte Zuwendung für den Träger dementsprechend erhöhen.

## § 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Leistungsvertrags diesen Punkt bedacht hätten.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Hannover, den.....

Landeshauptstadt Hannover

(Träger xxxxxxx)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

.....

## Anlagen zum Vertrag

- das Rahmenkonzept der Neuorganisation der Kinder- und Jugendarbeit in Hannover in der Fassung vom.....,
- das in der sozialräumlichen Koordinierungsrunde ... erarbeitete Stadtteilkonzept (für..... vom.....) in der Fassung vom... ,